

1. Trägerschaft

Träger des Kindergartens ist der Elternverein Wald- und Strandkindergarten Langballig e.V. Der Verein hat die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe. Mindestens ein Erziehungsberechtigter ist Mitglied des Vereins.

2. Aufnahme

2.1 In den Wald- und Strandkindergarten Langballig können Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Beginn ihrer Schulpflicht aufgenommen werden. Der Besuch eines von der Einschulung zurückgestellten Kindes bedarf der Vereinbarung eines Personensorgeberechtigten mit dem Träger des Wald- und Strandkindergartens.

2.2 Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch beeinträchtigt sind, können den Waldkindergarten besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen eines Waldkindergartens Rechnung getragen werden kann.

2.3 Der Träger des Waldkindergartens legt die Grundsätze über die Aufnahme der Kinder in den Waldkindergarten fest. Sie sind unter dem Begriff „Aufnahmekriterien“ auf der Homepage des Kindergartens einsehbar.

2.4. Der Besuch des Waldkindergartens darf erst dann erfolgen, wenn alle erforderlichen Vertragsunterlagen sowie die ärztliche Bescheinigung bei der Leitung eingegangen sind.

2.5. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern umgehend der Leitung des Kindergartens mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

3. Betreuung und Aufsicht der Kinder

3.1 Die für den Verein Wald- und Strandkindergarten Langballig e.V. tätigen pädagogischen Mitarbeiter/innen übernehmen die Betreuung der Kinder im Rahmen der aktuellen Öffnungszeiten.

Die Betreuung erfolgt in entsprechender Anwendung des Konzepts des Wald- und Strandkindergarten Langballig. Dieses ist auf der Homepage www.waldundstrand.de einsehbar.

3.2 Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll der Waldkindergarten regelmäßig besucht werden.

3.3 Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der Übergabe des Kindes an das pädagogische Personal. Es endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten beziehungsweise eine mit der Abholung beauftragte Person.

Sollte das Kind von einer anderen Person abgeholt werden, sind vorab die Erzieher/innen zu informieren.

3.4 Auf dem Weg zum und vom Waldkindergarten sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich.

3.5 Während des Besuches im Kindergarten und auf den im Zusammenhang mit dem Kindergarten stehenden Wegen besteht für das Kind ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

3.6 Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z. B. Feste, Arbeitseinsätze) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine anderen Absprachen über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

4. Öffnungszeiten des Waldkindergartens

4.1 Der Wald-und Strandkindergarten Langballig hat eine Kernbetreuungszeit von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr von Montag bis Freitag.

Eine Mittagsbetreuung von 12:30 Uhr bis 14:00 Uhr kann individuell zu gebucht werden.

4.2 An gesetzlichen Feiertagen und drei Wochen während der Sommerschulferienzeiten des Landes Schleswig-Holstein ist der Kindergarten geschlossen. Ebenso gibt es während der Weihnachtsferien gemeinsame Schließtage.

Die Schließzeiten werden rechtzeitig per E-Mail bekannt gegeben.

4.3 Der Waldkindergarten behält sich vor, drei Tage im Jahr mit dem Gesamtteam pädagogische Tage zu gestalten. Der Kindergarten bleibt an diesen Tagen geschlossen. Diese werden für Team-Building, Fortbildung und Weiterentwicklung des Kindergartens genutzt.

4.4 Zusätzliche Schließtage können sich aus folgenden Anlässen ergeben: Krankheit, behördlicher Anordnung, Fortbildung, Fachkräftemangel, betrieblicher Mangel.

Die Personensorgeberechtigten werden hiervon schnellstmöglich unterrichtet.

5 Bringen und Abholen der Kinder

5.1 Die Kinder werden zwischen 8:00 und spätestens 9:00 Uhr gebracht. Um neun Uhr beginnt der Morgenkreis oder die Wanderung an einen anderen Ort.

5.2 Die Abholung der Kinder erfolgt zwischen 12.00 Uhr und 12.30 Uhr bzw. nach der Spätbetreuung zwischen 13:45 und 14:00 Uhr am Standort oder am vereinbarten Treffpunkt.

5.3 Die Kinder dürfen nur von den Erziehungsberechtigten oder Personen abgeholt werden, für die eine schriftliche Abholerlaubnis vorliegt.

6. Kosten

6.1 Die anfallenden Beiträge sind in unserer Beitragsordnung ersichtlich. Diese befindet sich im Anhang und ist auf der Homepage einsehbar.

6.2 Wird das Betreuungsangebot des Waldkindergartens nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen (z.B. bedingt durch andere Betreuung, Krankheit oder längerer Urlaubsreise), so berührt das nicht die Verpflichtung zur Zahlung der jeweils vollen Monatsbeiträge.

6.3 Der Monatsbeitrag wird über eine Einzugsermächtigung eingezogen und ist in der ersten Woche des Monats fällig. Bei Zahlung durch Sozial- oder Jugendamt muss eine kurze formlose Erklärung schriftlich diesem Vertrag beigelegt werden.

7. Regelung in Krankheitsfällen

7.1 Ein krankes Kind gehört in die Obhut vertrauter Familienmitglieder oder anderer vertrauter Personen und darf nicht den Kindergarten besuchen Dies gilt für:

- Kinder mit Fieber ($> 38,5^{\circ}\text{C}$),
- Kinder mit Fieber am Tag oder in der Nacht zuvor
- Kinder, die sich übergeben oder Durchfall haben.
- Sie dürfen frühestens 48 Stunden nach dem letzten Erbrechen oder Durchfall den Kindergarten erneut besuchen.
- Kinder, die offensichtlich stark unter ihren akuten Symptomen leiden (z.B. erschöpfender Husten)

Die Eltern melden ihre Kinder bei Krankheit morgens ab acht beim pädagogischen Personal ab.

7.2 Es liegt im Ermessen des päd. Personals, ein Ihnen nicht gesund erscheinendes Kind nicht in ihre Obhut aufzunehmen oder bei Auftreten der Krankheitszeichen während der Betreuungszeit von den Eltern abholen zu lassen.

7.3 Der Kindergarten ist unverzüglich über Krankheiten des Kindes zu informieren, sofern sie laut §7 des Infektionsschutzgesetzes meldepflichtig sind.

Gleiches gilt für infektiöse Erkrankungen in der Familie eines Kindes.

7.4 Für Regelungen bei ansteckenden Erkrankungen nach dem Infektionsschutzgesetz (siehe Merkblatt) ist das Bundesseuchengesetz und seine nach Abschnitt 6 erlassenen Richtlinien für die Wiederaufnahme im Kindergarten maßgebend.

Das gilt auch für die Personensorgeberechtigten, die Mitarbeiter des Waldkindergartens und sonstige Personen.

7.5 Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen.

7.6 In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme im Waldkindergarten während der Betreuungszeit notwendig machen, nach ärztlicher Anordnung und mit schriftlicher Vereinbarung zwischen den Personensorgeberechtigten und den päd. Mitarbeitern verabreicht.

8. Masernschutzimpfung

8.1 Der Wald- und Strandkindergarten Langballig e.V. ist gemäß §20 Absatz 9 des Infektionsschutzgesetzes verpflichtet bei allen Kinder den Masernschutz zu überprüfen.

8.2 Kinder ohne Masernschutz dürfen nicht in die Kita aufgenommen werden.

8.3. Der vollständige Masernschutz ist der Leitung vor Betreuungsbeginn nachzuweisen. (Kopie des Impfausweises)

9. Ausfall einer Fachkraft

9.1. Der Kindergarten verfügt über zwei fest angestellte Vertretungskräfte, die in diesem Fall eingesetzt werden können.

9.2 Die Vertretungskräfte werden auch ohne einen akuten Vertretungsfall regelmäßig in den Gruppen des Kindergartens eingesetzt und nehmen an allen Teamsitzungen teil. So sind sie den Kindern vertraut und immer über das Geschehen im Kindergarten informiert.

9.3 Sollte es keine andere Vertretungsmöglichkeit geben, wird in der Elternschaft nach freiwilliger Unterstützung gefragt.

10. Leistungen der Eltern/Elternarbeit

10.1 Entsprechend der Art und Zielsetzung des Wald-und Strandkindergarten Langballig ist der engagierte Einsatz der Eltern erforderlich.

Dies gilt für die stattfindenden Elternabende, sowie die Beteiligung an zahlreichen Aufgaben zum Unterhalt des Waldkindergartens (Spenden gewinnen, Renovierungs- und Aufräumarbeiten, Teilnahme an Verkaufsaktionen, Kuchen o.ä. für Feste zubereiten u.v.m.)

10.2 Es finden zwei Elternabende pro Kindergartenjahr statt.

10.3 Aus der Elternschaft der jeweiligen Gruppe werden für die Dauer eines Kindergartenjahres zwei Elternvertreter/innen gewählt. Sie bilden das Bindeglied zwischen Eltern und päd. Mitarbeitern.

Die Elternvertreter/innen haben die Möglichkeit (nach Einladung) an Vorstandssitzungen teilzunehmen.

10.4. Der Vorstand des Kindergartens und des Fördervereins werden alle zwei Jahre aus der Elternschaft gewählt. Eine grundsätzliche Bereitschaft dafür, ein Amt zu übernehmen, ist wünschenswert.

11 Versicherungen

11.1 Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt gegen Unfall versichert (§2 Absatz 18a SGBVII) auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung, während des Aufenthaltes in der Einrichtung, während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Waldstücks (Ausflüge, Feste und dergleichen), während des Aufenthaltes im vom Forstamt zugewiesenen Waldstück und auf dem Weg dorthin und zurück.

11.2 Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

11.3 Für den Verlust, Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen.

11.4 Das Betreten des Waldes und der freien Natur erfolgt auf eigene Gefahr.

12 Vertragsende, Kündigung

12.1 Der Betreuungsvertrag gilt für das gesamte Kindergartenjahr, einschließlich 3 Wochen Sommerpause sowie sonstiger Schließzeiten.

Der Vertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, falls keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

12.2 Der Vertrag endet automatisch mit dem Schuleintritt (am 31.07.). Bis zu diesem Zeitpunkt muss der Kindergartenbeitrag gezahlt werden.

12.3 Die Abmeldung eines Kindes ist nur in schriftlicher Form gültig. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate und ist jederzeit möglich.

12.4 Das Kind kann vom weiteren Besuch des Waldkindergartens ausgeschlossen werden, wenn durch das Verhalten des Kindes oder der Eltern eine für den Betrieb des Waldkindergartens unzumutbare Belastung entsteht.

12.5 Eine fristlose Kündigung seitens des Vereins erfolgt, wenn die in diesem Vertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet werden.

13 Fotografieren

13.1 Während der Kindergartenzeit werden Fotos von den Kindern und eventuell auch von den Personensorgeberechtigten gemacht.

13.2 Hierfür und für die Nutzung der Aufnahmen bedarf es einer Fotogenehmigung. Diese ist im Anhang beigelegt und wird mit den Vertragsunterlagen ausgefüllt an die Leitung ausgehändigt.

14 Datenschutzbestimmung

14.1 Die im Betreuungsvertrag angegebenen personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer, Bankdaten, die allein zum Zwecke der Durchführung des entstehenden Vertragsverhältnisses notwendig und erforderlich sind, werden auf Grundlage gesetzlicher Berechtigungen erhoben.

Für jede darüber hinaus gehende Nutzung der personenbezogenen Daten und die Erhebung zusätzlicher Informationen bedarf es regelmäßig der Einwilligung des Betroffenen. Eine solche Einwilligung können Sie im Betreuungsvertrag freiwillig erteilen.

14.2 Vertragsende: Alle Datenträger (Akten, Computerdateien usw.), die der Wald- und Strandkindergarten Langballig e.V. über das Kind anlegt, werden gelöscht, wenn das Betreuungsverhältnis endet, die vom Träger angeordnete Aufbewahrungsfrist von 2 Jahren abgelaufen ist und keine weiteren Gründe der Löschung entgegenstehen.